

4. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (zuletzt geändert durch Satzung vom 29.09.2022 zur 3. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1 - Änderungsbestimmungen

1. Anlage 1 zu § 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird in Absatz (1) wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „220,00 €“ durch die Angabe „230,00 €“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „139,00 €“ durch die Angabe „148,00 €“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „80,00 €“ durch die Angabe „85,00 €“ ersetzt.

2. Die in der Anlage 1 zu § 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege enthaltene detaillierte Übersicht der Elternbeiträge wird durch folgende Übersicht ersetzt:

Detaillierte Übersicht der Elternbeiträge

1. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Kinderkrippe, Kindergarten oder Kindertagespflege

1.1. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	1. Zahlkind 100 %	2. Zahlkind Absenkung um 30 %	ab dem 3. Zahlkind
Betreuung bis 9 Stunden			
Krippe	230,00 €	161,00 €	0,00 €
Kindergarten	148,00 €	103,60 €	0,00 €
Betreuung bis 7,5 Stunden			
Krippe	191,67 €	134,17 €	0,00 €
Kindergarten	123,33 €	86,33 €	0,00 €
Betreuung bis 6 Stunden			
Krippe	153,33 €	107,33 €	0,00 €
Kindergarten	98,67 €	69,07 €	0,00 €
Betreuung bis 4,5 Stunden			
Krippe	115,00 €	80,50 €	0,00 €
Kindergarten	74,00 €	51,80 €	0,00 €

1.2 Elternbeitrag für Alleinerziehende

	1. Zahlkind Absenkung um 5 %	2. Zahlkind Absenkung um 35 %	ab dem 3. Zahlkind
Betreuung bis 9 Stunden			
Krippe	218,50 €	149,50 €	0,00 €
Kindergarten	140,60 €	96,20 €	0,00 €
Betreuung bis 7,5 Stunden			
Krippe	182,08 €	124,59 €	0,00 €
Kindergarten	117,16 €	80,16 €	0,00 €
Betreuung bis 6 Stunden			
Krippe	145,67 €	99,66 €	0,00 €
Kindergarten	93,74 €	64,14 €	0,00 €
Betreuung bis 4,5 Stunden			
Krippe	109,25 €	74,75 €	0,00 €
Kindergarten	70,30 €	48,10 €	0,00 €

2. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Hort

2.1. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	1. Zählkind 100 %	2. Zählkind Absenkung um 30 %	ab dem 3. Zählkind
Betreuung bis 6 Stunden einschließlich Frühhort	85,00 €	59,50 €	0,00 €
Betreuung bis 5 Stunden ohne Frühhort	70,83 €	49,58 €	0,00 €

2.2 Elternbeitrag für Alleinerziehende

	1. Zählkind Absenkung um 5 %	2. Zählkind Absenkung um 35 %	ab dem 3. Zählkind
Betreuung bis 6 Stunden einschließlich Frühhort	80,75 €	55,25 €	0,00 €
Betreuung bis 5 Stunden ohne Frühhort	67,29 €	46,04 €	0,00 €

3. Gastkinder

	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
Betreuung bis 9 Stunden bzw. im Hort 6 Stunden	10,95 €	7,05 €	4,05 €

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Zittauer Stadtanzeiger zum 01.01.2024 in Kraft.

Zittau, den 23.11.2023

Thomas Zenker
Oberbürgermeister